

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Lastenfahrrädern**

### **1. Fördergegenstand**

Förderfähig ist der käufliche Erwerb von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern mit oder ohne elektrischer Tretunterstützung. Das Lastenfahrrad muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) zugelassen sein und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs und S-Pedelecs sowie gebrauchte Lastenfahrräder.

### **2. Förderhöhe**

Für Lastenfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.

Für Lastenfahrräder ohne elektrische Tretunterstützung kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt werden.

Je Antragsteller ist der Erwerb eines Lastenfahrrades förderfähig.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat und gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen und Zweckbindung**

Der Kaufvertrag über den Fördergegenstand darf erst nach Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen werden. Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellers verbleiben. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Fördergegenstand innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert oder auf andere Weise eigentumsrechtlich auf Dritte übertragen wird. Gleiches gilt für den Fall der zufälligen Zerstörung, z. B. durch Unfall, oder des Diebstahls innerhalb der Zweckbindungsfrist.

### **5. Verfahren**

Die Förderung kann aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt werden, sofern ausreichend Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist ein Angebot über den Fördergegenstand und eine Selbstverpflichtung zur Veräußerung des Fördergegenstandes beizufügen. Die Bewilligung wird mit Bewilligungsbescheid ausgesprochen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.